

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der DeguDent GmbH, Hanau
(Stand: 12.05.2016)**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB). Sie gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für alle zwischen der DeguDent GmbH („DeguDent“) und dem Lieferanten abgeschlossene Verträge über Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Sie gelten auch für zukünftige Verträge dieser Art, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, die DeguDent nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für DeguDent unverbindlich, auch wenn DeguDent ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn DeguDent die Lieferung oder Leistung in Kenntnis der entgegenstehenden oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

(3) Sämtliche Vereinbarungen zwischen DeguDent und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in einem etwaigen schriftlichen Rahmenliefervertrag (einschließlich etwaiger schriftlicher Abänderungs- und/oder Ergänzungsvereinbarungen hierzu), in diesen Einkaufsbedingungen, in Bestellungen von DeguDent und, sofern und soweit hierauf in der Bestellung ausdrücklich Bezug genommen wurde, in den Angeboten des Lieferanten niedergelegt. Es gilt die nachstehende Rangfolge:

1. Rahmenliefervertrag
2. Einkaufsbedingungen von DeguDent
3. Bestellung von DeguDent
4. Angebot des Lieferanten

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

(1) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten ist für DeguDent kostenfrei. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage der DeguDent zu halten. Auf Abweichungen von der Anfrage hat der Lieferant im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Informationen über den voraussichtlichen Bedarf an Lieferungen und Leistungen, welche DeguDent dem Lieferanten übermittelt, sind unverbindlich und dienen nur zur internen Orientierung und Vorbereitung. Verbindliche Bestellungen von DeguDent erfolgen nur schriftlich oder per Telefax und sind vom Lieferanten unverzüglich durch schriftliche oder telefaxschriftliche Auftragsbestätigung zu bestätigen. Zur Auftragsbestätigung hat der Lieferant das Auftragsbestätigungsformular der DeguDent zu verwenden. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung an, so ist DeguDent vor Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Ansprüche des Lieferanten wegen des Widerrufs bestehen nicht.

3. Schriftwechsel

(1) Bei jeglichem Schriftwechsel sind vom Lieferanten die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Materialnummer sowie die Bezeichnung der etwaig mit der Bestellung übermittelten Produktspezifikation, insbesondere bei Zeichnungen der Index und die Zeichnungsnummer, anzugeben.

(2) Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

4. Subunternehmer

(1) Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung DeguDents. Subunternehmer sind im Angebot zu benennen. Es sind Angaben über den jeweiligen

Liefer- und Leistungsumfang der Subunternehmer zu machen. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er DeguDent gegenüber übernommen hat.

(2) Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit DeguDent Verträge über andere Lieferungen oder Leistungen abzuschließen.

5. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich jeweils in Euro, sofern in der Bestellung keine andere Währung angegeben ist, sowie zuzüglich der jeweils gültigen, etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließen die Lieferung „DAP“ an den in der Bestellung angegebenen innerdeutschen Lieferort und die sachgerechte Verpackung und Kennzeichnung durch den Lieferanten ein.

(2) In der Rechnung sind u.a. die Menge, die Bestellnummer und die Materialnummer aufzuführen. Der Lieferant hat eine den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügende und zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung zu erstellen. Die Zusendung der Rechnung hat an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

(3) DeguDent zahlt innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Kalendertagen rein netto, jeweils gerechnet ab vereinbarungsgemäßer Lieferung bzw. Leistung durch den Lieferanten und Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung, durch Überweisung auf das vom Lieferanten zu benennende Konto. Die Zahlung beinhaltet kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht, keinen Verzicht auf Rechte und Ansprüche und keine Aussage über die Mangelfreiheit oder vertragsgemäße Lieferung.

6. Lieferbedingungen

(1) Für Lieferung und Gefahrenübergang gilt „DAP“ an den in der Bestellung angegebenen innerdeutschen Lieferort (z.B. 63457 Hanau, Rodenbacher Chaussee 4 / 61191 Rosbach, Rodheimer Str. 7) gemäß INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer, Paris (ICC).

(2) Die in der Bestellung angegebenen Termine für Lieferung und Leistung sind bindend.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, DeguDent unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die vereinbarte Lieferfrist wird durch diese Information nicht verlängert.

(4) Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, stehen DeguDent die gesetzlichen Ansprüche zu. DeguDent ist auch berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes. Der Lieferant ist zum Nachweis berechtigt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(5) Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung DeguDents.

(6) Die vorbehaltlose Annahme und/oder Bezahlung einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht DeguDent auf die ihr wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

(7) Auf fehlende Mitwirkung DeguDents kann sich der Lieferant nur berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden ist.

(8) Der Lieferant hat die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen, normativen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Tarif-, Transport-, Zoll-, Gefahrgut- und Verpackungsvorschriften, zu beachten.

(9) Neben der Lieferanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (u.a. Bestell-Nr., Bestelldatum, ggf. Name der Empfangsperson bei DeguDent, Materialnummer, Chargennummer, Zeichnungsnummer und Index) anzugeben. Sowohl Subunternehmer für den Transport eingesetzt werden, haben diese den Lieferanten als ihren

Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.

7. Lieferumfang, Beschaffenheit, Kennzeichnung, Produktinformationen

(1) Die Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben sowie Rohstoff- und Produktspezifikationen der DeguDent sind verbindlich und beschreiben die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen.

(2) Die Lieferungen und Leistungen sind von dem Lieferanten unter Beachtung von anwendbaren technischen Regeln und dem jeweils neuesten Stand der Technik und Wissenschaft herzustellen und zu liefern. Die Lieferungen und Leistungen haben ferner den gesetzlichen und normativen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie derjenigen Länder zu genügen, in die die Lieferungen und Leistungen durch DeguDent weitervertrieben werden. Der Lieferant liefert und stellt seine Lieferungen insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), des Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sowie den EU-Richtlinien 2002/95/EG (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) her. Er gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen keine verbotenen Stoffe enthalten, insbesondere Stoffe, für die nach dem ElektroG und der ROHS Beschränkungen oder Verbote bestehen (z.B. Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB), polybromierter Diphenylether (PBDE), Cadmium). Die Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten gesetzeskonform zu kennzeichnen, insbesondere gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG/EU-Richtlinien für Gefährliche Stoffe/Zubereitungen.

(3) Der Lieferant hat mit jeder Lieferung eine entsprechende Identitätserklärung sowie ein Prüfzertifikat zur Konformität pro Lieferung/Leistung jeweils unter Angabe der Seriennummer bzw. Zeichnungsnummer mit Index schriftlich auszustellen und zu übergeben. Er verpflichtet sich, DeguDent kostenfrei und rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Gebrauchsanweisungen etc., auszustatten und DeguDent sämtliche Informationen und Unterlagen zu überlassen, die für einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Vertrieb erforderlich sind. Spätere Änderungen und Aktualisierungen an den vorgenannten Produktinformationen sind von dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen und ebenfalls kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn vor Auftragsannahme keine entgegenstehende schriftliche Information an DeguDent erfolgt, geht DeguDent davon aus, dass der Lieferant bei dem zu liefernden Produkt keinerlei Änderungen im Vergleich zu dem zuletzt von ihm an DeguDent gelieferten Produkt gleichen Typs vorgenommen hat. Der Lieferant sichert dies gegenüber DeguDent konkurrenzfrei zu. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DeguDent. Dies gilt nicht für Änderungen, die in diesem Auftrag ausdrücklich von DeguDent schriftlich gefordert werden.

8. Leistungsnachweis, Abnahme, Wareneingangsprüfung

(1) Leistungsnachweise und die Abnahme von Leistungen sind schriftlich zu protokollieren und von beiden Parteien gegenzuzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Prüfung des Wareneingangs beschränkt sich auf die Identitätskontrolle sowie auf die Prüfung nach offensichtlichen Transportschäden. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten DeguDents bestehen nicht. Im Rahmen dieser Untersuchungs- und Rügepflichten, erfolgt die Rüge von offensichtlichen Mängeln rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware zugeht. Bei versteckten Mängeln erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels zugeht.

9. Gewährleistung

(1) DeguDent stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten zu. Insbesondere steht DeguDent unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche bei einem Sach- und/oder Rechtsmangel nach ihrer Wahl das Recht zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer neuen Sache zu. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Wird der Mangel durch den Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Mängelanzeige, beseitigt und/oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist DeguDent unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit ist DeguDent berechtigt, eine entsprechend kurze Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen und bei Fristablauf den Mangel sofort auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

10. Haftung des Lieferanten, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Der Lieferant haftet gegenüber DeguDent unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Wird DeguDent aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant DeguDent von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant den Grund in seinem Verantwortungs-, Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt hat. Der Lieferant trägt für Umstände, die in seinem Verantwortungs-, Herrschafts- und/oder Organisationsbereich liegen, die Beweislast.

(3) In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung hat der Lieferant DeguDent von Schadensersatzansprüchen insoweit freizustellen, als den Lieferanten ein Verschulden trifft.

(4) Im Rahmen der Haftung hat der Lieferant der DeguDent alle angemessenen Kosten und Aufwendungen einer etwaigen Rechtsverfolgung, einer Rückrufaktion, einer öffentlichen Warnung oder einer sonstigen erforderlichen Vorsorgemaßnahme zu erstatten. DeguDent wird, soweit ihr möglich und zumutbar, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Maßnahme unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche der DeguDent bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer den drohenden Schäden angemessenen Deckungssumme für Personenschäden und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Verjährung, zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant den Versicherungsschutz nachzuweisen.

11. Freiheit von Rechten Dritter

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter, verletzen.

(2) Wird DeguDent wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, DeguDent von den Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die DeguDent aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr notwendigerweise erwachsen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis DeguDents von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

12. Beistellung von Waren und Werkzeugen, Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von DeguDent bereitgestellten Teile und Materialien (Vorbehaltsware) bleiben im Eigentum der DeguDent und sind vom Lieferanten nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden. Nimmt der Lieferant Verarbei-

tungen oder Umbildungen selbst oder durch andere vor, so erfolgt dies für DeguDent. Wird die Vorbehaltsware DeguDents mit nicht in ihrem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleichtes gilt, wenn eine von DeguDent bereitgestellte Sache mit anderen ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt wird. Ist nach der Vermischung die Sache des Lieferanten als Hauptache anzusehen, so verpflichtet sich der Lieferant, DeguDent das anteilige Miteigentum zu übertragen. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum und/oder Miteigentum DeguDent für diese.

(2) Von DeguDent zur Verfügung gestellte Werkzeuge bleiben, auch wenn diese vom Lieferanten für DeguDent hergestellt und von ihm benutzt werden, ebenfalls im Eigentum von DeguDent und dürfen von dem Lieferanten ausschließlich für die von DeguDent bestellten Lieferungen und Leistungen eingesetzt werden. Sie sind vom Lieferanten auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an DeguDent ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Lieferant entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3) Alle Werkzeuge, Teile und Unterlagen der DeguDent darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung DeguDents außerhalb des jeweiligen Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an DeguDent zurückzugeben.

(4) DeguDent ist zu üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Werkzeuge und die beigestellte Vorbehaltsware bei dem Lieferanten zu kontrollieren und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten.

13. Betreten und Befahren des Werksgeländes/GSU-Vorschriften

Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes von DeguDent ist den Anweisungen des Fachpersonals von DeguDent zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Ferner hat der Lieferant die ihm in jeweils gültiger Fassung von DeguDent bekannt gegebenen GSU-Vorschriften (GSU = Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) zu befolgen.

14. Rücktritt

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist DeguDent berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Zum vollständigen Rücktritt ist DeguDent berechtigt, soweit die Teilerfüllung für DeguDent nicht von Interesse ist. Sonstige Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

15. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, ist er verpflichtet, die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts zu verwerten und zu beseitigen. Die abfallrechtliche Verantwortung geht im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

16. Ethische Standards und Menschenrechte

(1) Soweit nach anwendbarem Recht keine anerkannten Erfordernisse oder Verbote bestehen, steht der Lieferant dafür ein, dass er im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen (A) keine Kinderarbeit in Anspruch nimmt oder Kinder unter Umständen beschäftigt, unter denen

zu erwarten ist, dass die durch die Kinderarbeit erbrachten Tätigkeiten entweder körperliche oder emotionale Beeinträchtigungen für die Entwicklung des Kindes bewirken;

(B) keine Zwangsarbeit irgendeiner Form nutzt (ausgenommen legale Arbeit in Strafanstalten) und seine Arbeitnehmer nicht verpflichtet bei Arbeitsbeginn Zahlungen zu hinterlegen;

(C) einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bietet, welcher seine Arbeitnehmer keinen Gefahren aussetzt. Vom Lieferanten seinen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Unterkünfte sind sicher und der Lieferant bietet Zugang zu sauberem Wasser, Verpflegung und gesundheitlicher Notbetreuung im Fall von Unfällen oder Vorfällen am Arbeitsplatz;

(D) diskriminiert keine Arbeitnehmer aus einem Grund, wie Rasse, Religion, Behinderung oder Geschlecht;

(E) keine körperlichen Bestrafungen und keinen geistigen, körperlichen, sexuellen oder verbalen Missbrauch vornimmt und diese auch nicht unterstützt und keine grausamen oder missbräuchlichen Disziplinarmaßnahmen am Arbeitsplatz anwendet;

(F) jedem Arbeitnehmer zumindest den Mindestlohn bezahlt oder angesichts der üblichen Industrielöhne eine faire Bezahlung leistet, ebenso wie alle gesetzlich vorgeschriebenen Nebenleistungen an Arbeitnehmer;

(G) er die anwendbaren Arbeitszeitvorschriften einhält und Arbeitnehmerrechte in den Ländern einhält, in denen er tätig ist;

(H) er Arbeitnehmerrechte zum Beitritt und zur Bildung unabhängiger Gewerkschaften und die Vereinigungsfreiheit beachtet;

(I) er alle gesundheitsschädlichen und toxischen Inhaltsstoffe identifiziert, die er oder seine Subunternehmer produzieren, und er darauf vertrauen kann, dass der gesamte Abfall von den zuständigen Behörden auf rechtlich zulässigen Wegen entsorgt wird;

(J) er keine Aktivitäten ausübt, welche die Nachbarn seiner Betriebsstätten oder die Umwelt schädigen.

(2) Der Lieferant versichert, dass er im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und Leistungen weder in der Vergangenheit noch in Zukunft direkt oder indirekt irgendwelche Zahlungen oder werthaltigen Leistungen versprochen, genehmigt, angeboten oder vorgenommen hat, und zwar an irgendeine Person (oder auf Bitten irgendeiner Person) einschließlich Bediensteten der öffentlichen Hand für eine unzulässige Beeinflussung oder Bewirkung oder als Gegenleistung für irgendeine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung, um einen unbilligen Vorteil zu erlangen oder den Lieferanten oder DeguDent in unlauterer Weise dabei zu unterstützen, Geschäfte zu erhalten oder zu behalten.

(3) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass er seine eigene Lieferkette kontrolliert und dass er sich für die Einhaltung ethischer Standards und von Menschenrechten bei allen seinen Vorlieferanten in der Lieferkette für Güter und Dienstleistungen einsetzt, welche der Lieferant verwendet, wenn er die Lieferungen und Leistungen an DeguDent erbringt.

(4) Der Lieferant stellt sicher, dass er ein angemessenes Beschwerdeverfahren etabliert hat, um auf irgendwelche Verletzungen zu reagieren. Im Falle von Beschwerden wird er die entsprechende Beschwerde und die vorgesehene Abhilfe DeguDent mitteilen.

(5) DeguDent behält sich vor, nach angemessener Vorankündigung (ausgenommen in Fällen begründeten Verdachts schwerwiegender Verstöße, in welchen eine Vorankündigung nicht erforderlich ist) das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten zu überprüfen, und der Lieferant hat unter Einhaltung anwendbaren Rechts DeguDent alle relevanten Unterlagen, die DeguDent in diesem Zusammenhang anfordert, herauszugeben.

17. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle von DeguDent erhaltenen oder ihm in sonstiger Weise aus dem Bereich DeguDents und/oder aus dem Bereich eines Unternehmens des Konzerns der DENTSPLY SIRONA Inc., U.S.A., bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Berechnungen, Dokumentationen, Know-how, Zeichnungen und sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die nicht öffentlich bekannt sind, (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit nach Aufforderung von DeguDent, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung, unverzüglich alle körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben o.ä. an DeguDent zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurück behalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, zu zerstören und dieses DeguDent schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen DeguDent die Eigentums- und Urheberrechte zu.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Abwicklung und Beendigung des jeweiligen Vertrages hinaus; sie erlischt, wenn und soweit die Informationen öffentlich bekannt geworden sind.

18. Qualität und Qualitätskontrolle

(1) Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften von DeguDent zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln.

(2) Die Benannte Stelle der DeguDent ist zu üblichen Geschäftszeiten berechtigt, Qualitätskontrollen/Audits in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten vorzunehmen einschließlich ungekündigter Audits im Falle der Lieferung von Medizinprodukten / Medizinproduktkomponenten. Der Lieferant wird sich bemühen, dass der Benannte Stelle der DeguDent entsprechende Rechte ggf. auch im Hinblick auf die Vorlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden. Qualitätskontrollen stellen keine Vorwegnahme von Wareneingangsuntersuchungen dar.

19. Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit DeguDent bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung DeguDents zulässig.

20. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung und Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DeguDent in gesetzlichem Umfang zu. Ohne die schriftliche vorherige Zustimmung der DeguDent darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus der Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden. Das Abtretnungsverbot gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

21. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von DeguDent, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. DeguDent ist in diesem Fall jedoch auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Firmensitz des Lieferanten zuständig ist.

(2) Sofern sich aus der Bestellung oder einem Rahmenliefervertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Firmensitz von DeguDent.

(3) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass DeguDent personenbezogene Daten des Lieferanten speichert, bearbeitet und an andere Unter-

nehmen des DENTSPLY SIRONA Konzerns übermittelt, soweit dies zur Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

(4) Alle Geschäfte zwischen den Parteien unterliegen sowohl in materieller als auch in prozessualer Hinsicht dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und europäischen Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms - ICC, Paris - auszulegen.

(5) Sollte eine Regelung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht.